

AZ: 3502/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den in der Jahresrechnung 2020/2021 abgerechneten Zählerstand sowie die Pflicht zu tatsächlichen Ablesungen.

Der Beschwerdeführer wird seit 2002 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Bis 2010 bestand ein Grundversorgungsvertrag. Seit dem 11.10.2010 erfolgt die Belieferung in einem Sonderkundenvertrag. Im Zusammenhang mit der Turnusrechnung 2020/2021 bat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit E-Mails vom 30.05.2021 sowie vom 08.06.2021 um Übermittlung eines Zählerstands. Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass er selbst keinen Zugang zum Zählerraum habe. Eine Rücksprache mit seiner Hausverwaltung lehnte der Beschwerdeführer ab. Daraufhin erstellte die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 24.06.2021 die Jahresrechnung für den Lieferzeitraum vom 03.06.2020 bis zum 30.05.2020 unter Berücksichtigung eines rechnerisch ermittelten Zählerstands.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, sich über den Netzbetreiber abgelesene Zählerstände zu besorgen. Er habe selbst keine Möglichkeit, an den abgeschlossenen Zählerraum zu kommen. Es sei nicht seine Aufgabe, auf die Hausverwaltung wegen eines Zählerstands zuzugehen. Mit dem Netzbetreiber habe er kein Vertragsverhältnis. Der Netzbetreiber habe zudem nicht erklärt, weshalb er der Hausverwaltung keinen Ersatzablesetermin angeboten habe.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß, die Abgabe einer verpflichtenden Erklärung der Beschwerdegegnerin, die Turnusablesung tatsächlich auszuführen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass der Netzbetreiber keine rechnerische Ermittlungen von Zählerständen vornimmt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine solche Erklärung ab.

Nach den in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dürfe ein rechnerischer Zählerstand verwendet werden, wenn keine Ablesewerte vorlägen. Sie habe den Beschwerdeführer mehrfach um Übermittlung eines abgelesenen Zählerstands gebeten. Nachdem der Beschwerdeführer keinen Zählerstand übermittelt habe, habe sie den vom Netzbetreiber berechneten Zählerstand für die Abrechnung verwendet. Der Grund, weshalb der Netzbetreiber im Jahr 2021 keine Ablesung vorgenommen habe, sei ihr nicht bekannt. Sie habe auch keine Einflussmöglichkeit auf den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass die für den 02.06.2021 geplante Ablesung mangels Zugang zum Objekt nicht habe stattfinden können. Aufgrund der Vielzahl der jährlich abzulesenden Lieferstellen in ihrem Netzgebiet (ca. 2,5 Millionen) sei es nicht möglich, einen Ersatzablesetermin anzubieten. Auf die hinterlassene Ablesekarte habe sie keine Rückmeldung vom Beschwerdeführer erhalten. Wenn der

Beschwerdeführer einen aktuellen Zählerstand übermittle, könne sie den berechneten Zählerstand noch einmal überprüfen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin durfte den Beschwerdeführer um Übermittlung eines abgelesenen Zählerstands bitten und nach dessen Weigerung einen rechnerischen ermittelten Zählerstand verwenden. Nach § 11 Abs. 2 der in den Vertrag einbezogenen AGB darf der Lieferant zu Abrechnungszwecken den Zähler entweder selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden. Nimmt der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vor, darf der Lieferant den Verbrauch schätzen (vgl. § 11 Abs. 3 der AGB). In diesem Zusammenhang obliegt es dem Beschwerdeführer, sich über seine Hausverwaltung Zählerstände zu besorgen, wenn er selbst keine unmittelbaren Zutritt zum Zählerraum hat. Der Netzbetreiber hat wiederum nachvollziehbar dargelegt, weshalb nach der mangels Zugang nicht durchführbaren Turnusablesung im Juni 2021 kein erneuter Ablesetermin vereinbart worden ist. Eine gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers auf Anbieten eines Ersatzablesetermin besteht nicht.

Der von der Beschwerdegegnerin bzw. von Netzbetreiber für den 30.05.2021 rechnerisch ermittelte Zählerstand berücksichtigt die durchschnittlichen Verbrauchsdaten der Vorjahre und ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat auch im Schlichtungsverfahren keinen Zählerstand vorgelegt, mit dem eine erneute Plausibilisierung hätte stattfinden können.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Jahresrechnung vom 24.06.2021 vorbehaltlos an.
2. Sofern der Netzbetreiber keinen Zutritt zum Objekt im Rahmen der jährlich geplanten Turnusablesung erhält und der Beschwerdeführer auch auf ausdrückliche Aufforderung hin keinen abgelesenen Zählerstand übermittelt, akzeptiert der Beschwerdeführer eine rechnerische Ermittlung des Zählerstands. Eventuelle Korrekturansprüche im Zusammenhang mit einer späteren Ablesung sind dadurch nicht ausgeschlossen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 23. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann